



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Demografiebeauftragter
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2015/0288
öffentlich

Änderung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben
15.12.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum
16.12.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal-und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Änderung der Friedhofssatzung erfolgt auf der Grundlage von § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Nach der aktuellen Bevölkerungsentwicklungsplanung der Bezirksregierung Münster ist bis 2030 von einem leichten Anstieg der Sterbefälle auszugehen; danach sinkt die Zahl der jährlichen Sterbefälle.

Erläuterungen

Änderung aufgrund neuer Bestattungsangebote

In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben am 28. Oktober 2015 wurde eine differenzierte Weiterentwicklung des Friedhofes Elisabethstraße und des Parkfriedhofes beschlossen. Zugleich soll mit Beginn des Jahres 2016 die Erweiterung und Ergänzung der Bestattungsangebote um Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof Elisabethstraße und um Baumbestattungen auf dem Parkfriedhof (siehe Vorlage 2015/0228 – Weiterentwicklung der städtischen Friedhöfe und neue Bestattungsangebote) erfolgen. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt, diese neuen Angebote voranzutreiben, eine entsprechende Anpassung der Friedhofssatzung vorzubereiten sowie Gemeinschaftsgrabanlagen und Baumbestattungen bei der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2016 zu berücksichtigen (zur Gebührenbedarfsberechnung siehe Vorlage 2015/0271 – Neufassung der Friedhofsgebührensatzung).

Die neuen beschlossenen Angebote stellen sich wie folgt dar:

a) Gemeinschaftsgrabanlagen auf dem Friedhof Elisabethstraße

Bei den Gemeinschaftsgrabanlagen handelt es sich um Urnenwahlgrabstätten mit vorgegebener Gestaltung. Mehrere nebeneinanderliegende freie Grabflächen werden in Form einer Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Stein (Steinkreis, Steinband), Bepflanzung und Pflege angeboten. Damit wird die vorhandene typische Friedhofsstruktur erhalten und ergänzt. Aus den möglichen Teilflächen wurden zunächst zwei Flächen ausgewählt – Teilfläche Nummer 8 im Grabfeld II und Teilfläche Nummer 10 im Grabfeld III – wobei mit der Teilfläche 8 im Grabfeld II begonnen wird.

Auf der Teilfläche Nummer 8 im Grabfeld II werden ehemalige Reihengräber zu einer runden Gemeinschaftsgrabanlage für circa 68 Urnen umgestaltet. Dieses Rondell mit einem Durchmesser von circa neun Metern soll durch einen Steinkreis aus Anröchter Kalkstein mit den Namen der Bestatteten umschlossen werden. Jeweils ein Stein ist einer Urne zugeordnet. Die Bepflanzung des Gemeinschaftsgrabes mit einem zentralen Baum sowie bodendeckenden Stauden und die Pflege über einen Zeitraum von 30 Jahren sollen durch die Städtischen Betriebe Beckum (alles in einer Hand) erfolgen. Die Belegung dieses Grabfeldes erfolgt nach Auswahl, ein Erwerb mehrerer nebeneinander liegender Grabstellen und Steinen ist möglich.

Die Gesamtkosten umfassen Grabstellen-, Friedhofsunterhaltungs-, Bestattungs- sowie Gestaltungs- und Pflegegebühr (Gestaltung inklusive Stein und Bepflanzung, Grünpflege über 30 Jahre). Wie bisher bei anderen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes auch ohne Bestattungsfall für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren möglich.

b) Baumbestattungen auf dem Parkfriedhof

Der Parkfriedhof als landschaftlich geprägter Friedhof im Grünen zeichnet sich durch einen mittleren bis alten Baum- und Gehölzbestand aus. Auf dem Parkfriedhof stehen aktuell knapp 200 Bäume von 15 Baumarten innerhalb der Grabfelder, der inneren Grünflächen und am Rand des äußeren Gehölzbestandes zur Verfügung. Davon werden zunächst circa 90 Bäume für Baumbestattungen zur Verfügung gestellt.

Bei den Baumbestattungen handelt es sich um Urnenwahlgrabstätten mit vorgegebener Gestaltung. Innerhalb des vorhandenen Gehölzbestandes ist eine waldähnliche

Baumbestattung von einzelnen Urnen möglich; Unterholz, Bewuchs und Laub im Umfeld des Baumes, eine weitere spezifische Pflege erfolgt nicht. Auf Wunsch kann auf einer Holzstele in der Nähe des Baumes ein Namensschild angebracht werden.

Ein Teil der Grabfelder – insbesondere im äußeren Ring des ersten Bauabschnittes – ist nach Ende der Ruhefrist bereits in Wiesenflächen umgewandelt worden. Dort vorhandene beziehungsweise bereits nachgepflanzte Bäume können nun für die Bestattung von Urnen genutzt werden. Dabei wird von einer Bestattung von bis zu acht Urnen je Baum ausgegangen. Die Namen der Bestatteten werden durch kleine Schilder auf einer Holzstele kenntlich gemacht. Die Wiesenflächen werden mit Blumensaat angereichert und zweimal jährlich gemäht. Die Bestattungsbäume können über Rasenwege erreicht werden.

Innerhalb der bestehenden Grabfelder sowie weiterer Grünflächen bieten darüber hinaus Einzelbäume im Rasen Möglichkeiten für eine Baumbestattung von bis zu acht Urnen. Die Namen der Bestatteten werden durch kleine Schilder auf einer Holzstele kenntlich gemacht. Zum Abstellen von Kerzen und Blumen wird eine Natursteinplatte oder eine Pflasterfläche errichtet. Die Rasenflächen werden je nach Aufwuchs regelmäßig gemäht.

Die Belegung der Bestattungsbäume erfolgt in allen drei Angeboten nach Auswahl; ein Erwerb mehrerer nebeneinander liegender Bestattungsplätze für Ehepartner et cetera ist möglich.

Die Gesamtkosten umfassen Grabstellen-, Friedhofsunterhaltungs-, Bestattungs- sowie Gestaltungs- und Pflegegebühr (Gestaltung inklusive Grün, Grünpflege über 30 Jahre). Wie bisher bei anderen Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten ist der Erwerb eines Nutzungsrechtes auch ohne Bestattungsfall für die Dauer von 5, 10 oder 30 Jahren möglich. Bei den Bäumen handelt es sich zum Teil um in den letzten Jahren angepflanzte Jungbäume, zum Teil um Anfang der 80er Jahre bei Errichtung des Parkfriedhofs gepflanzte Bäume. Die erwartete Lebensdauer liegt damit über der Dauer der Ruhezeit. Ein etwaiger Ersatz eines Baumes (zum Beispiel aufgrund von Naturereignissen) ist dennoch berücksichtigt.

Die satzungsrechtlichen Regelungen zu den neuen Bestattungsangeboten finden sich in den §§ 17a und 17b sowie in den dazu korrespondierenden Vorschriften §§ 8, 16, 19, 20 und 26 wieder.

Anpassung aufgrund gesetzlicher Änderungen

Neben der erforderlichen Anpassung aufgrund neuer Bestattungsangebote wird auch eine Änderung der Friedhofssatzung aufgrund gesetzlich geänderter Fristen im Bestattungsfall erforderlich. Erstmals erhält nun auch das Bestattungsgesetz eine Frist zur Beisetzung von Urnen. Die Änderung betrifft die bisherige Regelung des § 7 Absatz 5 der Satzung. Aufgrund der Änderung des Bestattungsgesetzes müssen Erdbestattungen und Einäscherungen nunmehr innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Bisher war eine Frist von 8 Tagen benannt. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Die Satzung sah bisher einen Zeitraum von 2 Monaten vor.

Anlage(n):

2. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Friedhofssatzung